

160 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Antrag (63/A) der Abgeordneten Ing. Derfler, Pfeifer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird (Weingesetz-Novelle 1987)

Die Abgeordneten Ing. Derfler, Pfeifer und Genossen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 15. Mai 1987 im Nationalrat eingebracht, der dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zugewiesen wurde.

Dieser Antrag war wie folgt begründet:

Sowohl was die staatliche Prüfung von Qualitätswein betrifft als auch bezüglich der Weiterverwendung von Weinbehandlungsmitteln, die der Weinverordnung 1961 entsprochen haben, gibt es im Weingesetz 1985 idF der Novelle 1986 Inkrafttretensbestimmungen, die aus organisatorischen Gründen nicht eingehalten werden können. Aus diesem Grunde ist es notwendig, das geltende Weingesetz zu novellieren.

Nach dieser Novelle wird die Frist innerhalb der Weinbehandlungsmittel, die der Weinverordnung 1961 entsprochen haben, in Verkehr gesetzt oder dem Wein zugesetzt werden dürfen, bis zum 31. Dezember 1990 erstreckt.

Nach der bisherigen Übergangsbestimmung des Art. IV Abs. 1 wäre mit 1. Juni 1987 bei Qualitätswein, der im Inland in Verkehr gebracht wird, die staatliche Prüfung obligatorisch gewesen.

Nach der vorliegenden Novelle wird der obgenannte Termin bis zum Inkrafttreten einer vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassenden Verordnung verschoben.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung vom 22. Mai 1987 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter für den Ausschuß Abgeordneten Otto Keller die Abgeordneten Kirchknopf, Pfeifer, Dipl.-Ing. Kaiser, Hintermayer, Wabl und Peck sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Riegler.

Außerdem wurde von den Abgeordneten Dipl.-Ing. Kaiser und Pfeifer ein Abänderungsantrag betreffend Einfügung einer Z 1 (§ 50 Abs. 1) in den gegenständlichen Initiativantrag eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des obgenannten Abänderungsantrag teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Dipl.-Ing. Kaiser gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

✓

Wien, 1987 02 22

Dipl.-Ing. Kaiser
Berichterstatter

Ing. Derfler
Obmann

%

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem
das Weingesetz 1985 geändert wird (Weinge-
setz-Novelle 1987)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Weingesetz 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fas-
sung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 372/1986,
wird geändert wie folgt:

Artikel I

1. § 50 Abs. 1 lautet:

„(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 47
hat der Bundesminister für Land- und Forstwirt-
schaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler
durch Verordnung entsprechend dem Bedarf
Untersuchungsanstalten der Gebietskörperschaften,
andere geeignete Einrichtungen oder Sachverständige,
die über geeignete Labors verfügen, zu
bestimmen und diese zu ermächtigen, für die nach-
folgend angeführten Aufgaben Wein zu untersu-
chen und über das Ergebnis dieser Untersuchungen
Befunde, Gutachten und Zeugnisse abzugeben
bzw. auszustellen:

1. Verleihung der staatlichen Prüfnummer
(§ 31),
2. Prüfung anlässlich der Einfuhr (§ 55),
3. Prüfung anlässlich der Ausfuhr (§ 56),
4. Prüfung von Proben privater Einreicher.“

2. § 70 Abs. 7 lautet:

„(7) Weinbehandlungsmittel, die der Weinord-
nung 1961 entsprochen haben, dürfen bis
31. Dezember 1990 weiter in Verkehr gebracht und
dem Wein zugesetzt werden.“

3. Art. IV lautet:

„§ 29 Abs. 2 in der Fassung dieses Bundesgeset-
zes tritt für Qualitätsweine — ausgenommen Qua-
litätsweine besonderer Reife und Leseart —, die im
Inland in Verkehr gebracht werden, zu dem Zeit-
punkt in Kraft, den der Bundesminister für Land-
und Forstwirtschaft durch Verordnung festsetzt,
spätestens aber mit 1. Jänner 1989. Über Antrag des
über den Wein Verfügungsberechtigten darf die
staatliche Prüfnummer jedoch schon vor diesem
Zeitpunkt verliehen werden.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Juni 1987 in
Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
beauftragt.